

Jahrgang 2022

Verkündungsblatt Fachhochschule Bielefeld

Nummer 36

Amtliche Bekanntmachungen

ausgegeben am 04.08.2022

Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:

Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter *Amtliche Bekanntmachungen*.

Inhalt Seite

Nr. 2022 36 a

Zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Pflege (B.A) in Kooperation mit den v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel, Stiftung Nazareth an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 21. Juli 2022 515 – 519

Nr. 2022 36 b

Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den praxisintegrierten Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaften (B.Sc.) an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 18.Juli 2022 520 – 529

Nr. 2022 36 c

Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang "Berufspädagogik Pflege" in Kooperation mit den v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel, Stiftung Nazareth an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 21. Juli 2022 530 – 533

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP

Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6

Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6

Hochschulbibliothek

Datenverarbeitungszentrale

Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik

Dezernate I, II, III, IV, V, VI

Hochschulkommunikation

Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung

Personalrat

Personalrat (wiss.)

Gleichstellungsbeauftragte

Schwerbehindertenvertretung

Datenschutzbeauftragte

Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)

Universität Bielefeld

Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Nr. 2022 36 d

Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang "Berufspädagogik Pflege und Therapie (M.A.)" an der Fachhochschule Bielefeld vom 21. Juli 2022

534 - 540

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6 Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6

Hochschulbibliothek

Datenverarbeitungszentrale

Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik

Dezernate I, II, III, IV, V, VI

Hochschulkommunikation

Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung

Personalrat

Personalrat (wiss.)

Gleichstellungsbeauftragte

Schwerbehindertenvertretung

Datenschutzbeauftragte

Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte) Universität Bielefeld Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang "Berufspädagogik Pflege und Therapie (M.A.)" an der Fachhochschule Bielefeld

vom 21. Juli 2022

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr.3, § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.Juni 2022 (GV.NRW.S.780b) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (MA-RPO) für die Masterstudiengänge an der FH Bielefeld vom 10.Juni 2016 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen -2016, Nr.24, S.292-312) zuletzt geändert am 30.03.2022 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2022, Nr. 14, S. 163-166) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für den Masterstudiengang "Berufspädagogik Pflege und Therapie (M.A.)" an der Fachhochschule Bielefeld vom 5.Juni 2019 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen-2019; Nr.19, Seiten 285-309) -wird wie folgt geändert:

Es werden Änderungen an verschiedenen Paragraphen der Studiengangsprüfungsordnung, am Modulhandbuch und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden, 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Gesundheit vom 09.02.2022.

Bielefeld, 21. Juli 2022

Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk Prof. Dr. I. Schramm-Wölk

Gegenüberstellung der Änderungen in der Master-Studiengangsprüfungsordnung (SPO) Berufspädagogik Pflege und Therapie, Fachbereich Gesundheit

	Fundort	ALT-Fassung SPO vom 05.06.2019	NEU-Fassung noch nicht in Kraft getreten	Begründung
		Änderung in den Paragrapho	en der SPO	
1	§14	(1) Die Modulprüfungen zu den Pra- xisphasen erfolgen jeweils zum Schulpraxisteil und zum Schul- forschungsteil.	 (1) Die Modulprüfungen zu den Praxisphasen erfolgen jeweils zum Schulpraxisteil und zum Schulforschungsteil. (2) Neu: Die Praxisphasen sind an Schulen des Gesundheitswesens in beruflichen Ausbildungsgängen oder an Hochschulen in gesundheitsbezogenen Studiengängen zu absolvieren. 	Konkretisierung der Pra- xisorte. Unterrichtsprobe in digita- ler Form möglich.
		(2) Im Schulpraxisteil (Modul Pra- xissemester) absolvieren die Studierenden eine Unterrichts- probe. Diese umfasst die schrift- liche Planung, Durchführung und Reflexion eines ausgewählten Ausschnittes einer Unterrichts- sequenz sowie ein Portfolio. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Nachweis theoriegeleiteter Planung und Analyse sowie Re-	(3) Im Schulpraxisteil (Modul Pra- xissemester) absolvieren die Studierenden eine Unterrichts- probe. Diese umfasst die schrift- liche Planung, Durchführung und Reflexion eines ausgewählten Ausschnittes einer Unterrichts- sequenz sowie ein Portfolio. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Nachweis theoriegeleiteter Pla- nung und Analyse sowie Reflexi- on von Unterricht. Die Prüflinge	

- flexion von Unterricht. Die Prüflinge schlagen im Einvernehmen mit der jeweiligen Praxiseinrichtung das Thema für den gewählten Ausschnitt der Unterrichtssequenz vor.
- (3) Vor Beginn der Unterrichtsprobe legt der Prüfling der Prüferrin/dem Prüfer eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung der Veranstaltung vor. Im Anschluss an die Unterrichtsprobe nimmt der Prüfling reflexiv Stellung zur absolvierten Unterrichtsprobe.
- (4) Die Durchführung und Reflexion der Unterrichtsprobe findet in Gegenwart eines Prüfers/einer Prüferin der FH Bielefeld sowie eines Beisitzers/einer Beisitzerin statt. Den Beisitz übernimmt in der Regel die Mentorin/der Mentor aus der Bildungseinrichtung.

- schlagen im Einvernehmen mit der jeweiligen Praxiseinrichtung das Thema für den gewählten Ausschnitt der Unterrichtssequenz vor.
- (4) Vor Beginn der Unterrichtsprobe legt der Prüfling der Prüferrin/dem Prüfer eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung der Veranstaltung vor. Im Anschluss an die Unterrichtsprobe nimmt der Prüfling reflexiv Stellung zur absolvierten Unterrichtsprobe.
- (5) Die Unterrichtsprobe und deren Reflexion finden in Gegenwart eines Prüfers/einer Prüferin der FH Bielefeld sowie eines Beisitzers/einer Beisitzerin statt. Den Beisitz übernimmt in der Regel die Mentorin/der Mentor aus der Bildungseinrichtung.
- (6) Neu: Die Unterrichtsprobe wird in Form einer Performanzprüfung abgenommen. Dabei wird die Unterrichtsprobe und deren Reflexion im Präsenzformat oder in digitaler Form und /oder Kommunikation durchgeführt.

	 (5) Die Modulprüfung zum Schulforschungsteil findet im Rahmen des Moduls "Praxisbezogene Studien im Kontext von Schulentwicklung" statt. Hier gelten die in § 14 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fachhochschule Bielefeld geregelten Bedingungen. (6) Weiterführende Regelungen zu den Prüfungen der Praxisphasen sind im Rahmen der "Handreichung zu den Praxisphasen" geregelt. 	 (7) Neu: Sofern die Unterrichtsprobe in digitaler Form und/oder Kommunikation durchgeführt wird, ist von Teilnehmern, die nicht Prüferin/ Prüfer oder Prüfling sind, eine Einwilligungserklärung zur Verarbeitung der elektronischen Daten einzuholen. (8) Die Modulprüfung zum Schulforschungsteil findet im Rahmen des Moduls "Praxisbezogene Studien im Kontext von Schulentwicklung" statt. Hier gelten die in § 14 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fachhochschule Bielefeld geregelten Bedingungen. (9) Weiterführende Regelungen zu den Prüfungen der Praxisphasen sind im Rahmen der "Handreichung zu den Praxisphasen" geregelt. 	
III Praxisphase	(2) Über die Durchführung der Pra- xisphasen wird zwischen den Bil- dungseinrichtungen des Gesund- heitswesens und den Studierenden ein Vertrag geschlossen. Der Fach-	(2) Über die Durchführung der Pra- xisphasen wird zwischen den in §14 (2) genannten Bildungseinrichtun- gen und den Studierenden ein Ver- trag geschlossen. Der Fachbereich	

		bereich hält hierfür einen Muster-	hält hierfür einen Mustervertrag bereit.	
	§ 17	vertrag bereit. (1) Das Praxissemester wird im 3. Semester abgeleistet und um- fasst 340 Stunden in einer Schule des Gesundheitswesens, die über das Semester verteilt zu realisieren sind.	(1) Das Praxissemester wird im 3. Semester abgeleistet und umfasst 340 Stunden in einer der unter §14 (2) genannten Bildungseinrichtungen, die über das Semester verteilt zu realisieren sind.	
	§ 18	(1) Der Schulforschungsteil wird im 4. Semester abgeleistet und umfasst 60 Stunden in einer Schule des Gesundheitswesens, die über das Semester verteilt zu realisieren sind.	(1) Der Schulforschungsteil wird im 4. Semester abgeleistet und umfasst 60 Stunden in einer der unter §14 (2) genannten Bildungseinrichtungen, die über das Semester verteilt zu realisieren sind.	
	§19	(1) Als Praxisstellen kommen alle Einrichtungen im Bereich der Ausbildung des Gesundheitswesens in Betracht. Den Studierenden ist jeweils eine hauptamtliche Lehrkraft dieser Einrichtung als Mentorin bzw. Mentor zuzuweisen.	(1) Als Praxisstellen kommen alle in §14 (2) genannten Bildungseinrich- tungen in Betracht. Den Studieren- den ist jeweils eine hauptamtliche Lehrkraft dieser Einrichtung als Mentorin bzw. Mentor zuzuweisen.	
	S.19	Modul Praxissemester 4 Teilnahmevoraussetzungen: Nachweis zwölf bildungswissen- schaftlicher Credits	Modul Praxissemester 4 Teilnahmevoraussetzungen: Nachweis 42 bildungswissenschaftli- cher Credits	Korrektur der Berechnung
	Redaktionell			
2	Deckblatt, S. 1, S. 7	Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit	Fachbereich Gesundheit	Neugründung des FB
3	S. 19, S. 21	Danica Rehse M.A.	Danica Flottmann M.A.	Namensänderung
	§8	(1) Für jedes Modul, welches mit	(1) Für jedes Modul, welches mit	Grammatik korrigiert

	einer Prüfung abgeschlossen wird,	einer Prüfung abgeschlossen wird,	
	sind in jedem Semester mindestens	ist in jedem Semester mindestens	
	ein Prüfungstermine anzusetzen.	ein Prüfungstermin anzusetzen.	